

Sozialhilfeverordnung

vom 30. Juni 1998

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 12 des Sozialhilfegesetzes vom 21. November 1994,

verordnet:

I. Materielle Hilfe

§ 1

Arten

¹ Die materielle Hilfe wird in der Regel in Bargeld ausgerichtet.

² Bietet eine hilfeschende Person keine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung von Bargeld, können Zahlungen direkt an Dritte geleistet oder Gutscheine und Naturalien abgegeben werden.

³ Bei der Wahl der Art der materiellen Hilfe sind die Verhältnisse im Einzelfall massgebend.

§ 2

Kostengut-sprache:

a) Zweck

¹ Mit der Kostengutsprache verpflichtet sich die zuständige Behörde, die Kosten notwendiger Leistungen zu übernehmen, soweit dafür keine Kostendeckung besteht.

² Subsidiäre Kostengutsprache wird erteilt, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten anderweitig gedeckt werden können. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist in diesem Fall weiterhin verpflichtet, sich um eine Kostendeckung zu bemühen.

§ 3

b) Gesuch im allgemeinen

¹ Die Gesuche um Kostengutsprache sind im voraus an die Sozialhilfebehörde am Unterstützungswohnsitz oder am Aufenthaltsort zu richten.

² Sie bezeichnen allfällige Garanten und enthalten Angaben über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Leistungen.

§ 4

c) Gesuch für die Übernahme von Krankheitskosten

¹ Die Frist zur Einreichung der Gesuche um Kostenübernahme bei ambulanter oder stationärer medizinischer Behandlung beträgt 20 Tage, nachdem feststeht, dass für die Hilfeleistung keine andere Kostendeckung erwartet werden kann. Inkassobemühungen sind nachzuweisen.

² Gesuche für Notfallbehandlungen an Personen ohne Wohnsitz im Kanton sind an das kantonale Sozialamt zu richten, sobald das Fehlen einer anderen Kostendeckung wahrscheinlich ist.

§ 5

Eigene Mittel

¹ Zu den eigenen Mitteln gehören alle Einkünfte und das Vermögen der hilfeschenden Personen sowie ihres nicht von ihr getrennt lebenden Ehegatten respektive der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners. ³⁾

² Für Leistungen, die die hilfeschende Person Kindern mit eigenem Erwerbs- oder Erwerbsersatzesinkommen oder anderen im gleichen Haushalt lebenden erwachsenen Personen erbringt, ist ein angemessenes Entgelt anzurechnen.

§ 6

Zeitliche Begrenzung und Überprüfung

Die von der Sozialhilfebehörde festgelegte materielle Hilfe ist zeitlich zu begrenzen. Die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der unterstützten Person sind periodisch, mindestens aber einmal jährlich, zu überprüfen.

§ 7

Orientierung

¹ Die hilfsbedürftige Person hat vor der Ausrichtung materieller Hilfe unterschriftlich zu bestätigen:

a) darüber informiert worden zu sein, dass nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch mögliche unterstützungspflichtige Verwandte wegen allfällig zu leistender Unterstützung angefragt werden;

b) von der Rückerstattungspflicht und den Fristen Kenntnis genommen zu haben.

² Ein Doppel dieser Bestätigung ist der hilfsbedürftigen Person zu übergeben.

II. Verfahren

§ 8

Abklärung der Verhältnisse

¹ Die Sozialhilfebehörde trifft alle zur Leistung materieller Hilfe nötigen Abklärungen.

² Diese erfolgen in erster Linie durch Befragung der hilfeschenden Person und Prüfung ihrer Unterlagen.

³ Die Sozialhilfebehörde ist berechtigt, nötigenfalls bei Dritten Auskünfte über die hilfeschende Person einzuholen. Die hilfeschende Person ist in der Regel vorher zu orientieren.

§ 9

Bedarfsrechnung

Die Sozialhilfebehörde erstellt eine Bedarfsrechnung, in der das soziale Existenzminimum ermittelt und die anrechenbaren eigenen Mittel der hilfeschenden Person festgestellt werden.

§ 10

Unterstützungs-anzeigen

¹ Für jeden Sozialhilfefall, bei dem sich eine Kostenfolge abzeichnet und der nach Sozialhilfegesetz abgewickelt wird, ist von der zuständigen Sozialhilfebehörde dem kantonalen Sozialamt innert 20 Tagen seit Beschluss eine Grundmeldung einzureichen.

² Sind im Laufe der Fallführung andere Hilfen notwendig, welche pro Quartal zusätzliche Aufwendungen von mindestens Fr. 500.-- zur Folge haben, ist eine Nachtragsmeldung an das kantonale Sozialamt notwendig.

³ Muss die Ausrichtung materieller Hilfe nach einem Unterbruch von mindestens einem Jahr wieder aufgenommen werden, ist eine neue Anzeige erforderlich.

⁴ Bei Notfallunterstützungen hat die Anzeige an das kantonale Sozialamt innert 10 Tagen seit Beschluss zu erfolgen.

⁵ Schäden aus verspäteter Anzeige hat die säumige Gemeinde selber zu tragen.

§ 11

Übermittlung:

a) Anzeigen der Schaffhauser Gemeinden

¹ Das kantonale Sozialamt übermittelt Unterstützungsanzeigen der Gemeinden an andere Kantone, an den Bund und an ausländische Staaten.

² Ist nach Art. 39 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 des Sozialhilfegesetzes eine andere Schaffhauser Gemeinde zur Rückerstattung der Sozialhilfeleistungen verpflichtet, ist die Unterstützungsanzeige von der fallführenden Sozialhilfebehörde innert 20 Tagen direkt der rückerstattungspflichtigen Gemeinde und dem kantonalen Sozialamt zuzustellen.

§ 12

b) Andere Anzeigen

¹ Das kantonale Sozialamt nimmt Unterstützungsanzeigen anderer Kantone, anderer Staaten sowie von Drittstellen entgegen und leitet diese nach Kontrolle den zuständigen Sozialhilfebehörden weiter.

² Die Gemeinden überprüfen:

a) die Heimatzugehörigkeit von Schaffhauser Bürgerinnen und Bürgern;

b) den Wohnsitz in der Gemeinde von Kantonseinwohnerinnen und -einwohnern;

³ Gibt die Überprüfung Anlass zur Einsprache nach Art. 33 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, stellen die Gemeinden dem kantonalen Sozialamt innerhalb von 15 Tagen eine schriftlich begründete Einsprache zur Weiterleitung zu.

§ 13

Registratur

¹ Die Sozialhilfebehörde führt ein Verzeichnis der Sozialhilfefälle.

² Für jeden einzelnen Fall sind ergänzende Akten wie Unterlagen über Erhebungen und Abklärungen über die ausgerichtete materielle Hilfe und weitere sachdienliche Details festzuhalten.

³ Das kantonale Sozialamt kann ergänzende Weisungen erlassen.

§ 14

Aufsicht

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kantonalen Sozialamtes können jederzeit Einblick in die Sozialhilfeakten und Buchhaltungsunterlagen der Sozialhilfebehörden nehmen.

² Für Institutionen, Organisationen und weitere Stellen nach Art. 15, 17, 31 sowie 32 des Sozialhilfegesetzes gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

³ Die nach Art. 30 des Sozialhilfegesetzes bewilligungspflichtigen Heime und Einrichtungen werden periodisch kontrolliert.

§ 15

Statistik

Die Sozialhilfebehörden haben auf Aufforderung des kantonalen Sozialamtes hin statistische Angaben über die von ihnen geführten Sozialhilfefälle einzureichen.

III. Finanzierung

§ 16

Abrechnung der materiellen Hilfe

¹ Die Gemeinden rechnen ihre Aufwände und Erträge aus materieller Hilfe quartalsweise mit dem kantonalen Sozialamt ab. Sie reichen diesem ihre Abrechnungen innert 30 Tagen nach Ablauf des Quartals ein.

² Für Asylbewerberinnen und -bewerber, vorläufig aufgenommene Personen sowie weitere vom Bundesrecht speziell bezeichnete Personengruppen bleiben Abweichungen vorbehalten. Das kantonale Sozialamt erlässt die nötigen Weisungen.

³ Werden die Abrechnungen verspätet oder trotz Mahnung unvollständig eingereicht, verlieren die Gemeinden ihren Anspruch auf Kostenrückerstattung oder Anrechnung als Selbstbehalte nach Art. 37 des Sozialhilfegesetzes.

§ 17

Rechnungswesen

¹ Das kantonale Sozialamt überprüft die von den Gemeinden, anderen Kantonen und den Bundesstellen sowie anderen Staaten eingereichten Abrechnungen. Es vollzieht den Zahlungsverkehr, führt die dazu notwendigen Buchhaltungen und übermittelt den Gemeinden die notwendigen Informationen und Abrechnungen.

² Es ermittelt jährlich die Selbstbehalte der Gemeinden und erstellt die Lastenverteilungsrechnung nach Art. 40 des Sozialhilfegesetzes sowie § 2 lit. a des Dekrets über die Verteilung der Sozialhilfekosten zwischen Kanton und Gemeinden.

§ 18

Lastenverteilungsverfahren:

a) Nach § 2 lit. a des Dekrets über die Verteilung der Sozialhilfe-kosten

¹ Während des Jahres werden gegenseitige Guthaben des Kantons und der Gemeinden nur buchmässig erfasst.

² Das kantonale Sozialamt berechnet provisorisch die Lastenanteile des laufenden Rechnungsjahres per Ende September. Diese werden mit den Guthaben bzw. Schulden aus dem definitiven Abschluss des Lastenverteilungsverfahrens des Vorjahres verrechnet und eingefordert oder ausbezahlt.

§ 19

b) Nach § 2 lit. b des Dekrets über die Verteilung der Sozialhilfe-kosten

¹ Das Lastenverteilungsverfahren gemäss § 2 lit. b des Dekrets wird losgelöst vom Lastenverteilungsverfahren nach § 2 lit. a des Dekrets geführt.

² Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden an den Pool werden jeweils unmittelbar nach Auszahlung der im Rahmen der Staatsvoranschläge bewilligten Investitionshilfen berechnet und in Rechnung gestellt.

§ 20

c) Steuerkraft

Für die Ermittlung der Steuerkraft einer Gemeinde sind die Werte für den Finanzausgleich des Rechnungsjahres der abzurechnenden Sozialhilfearaufwendungen massgebend.

IV. Heime und andere Einrichtungen

§ 21

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung nach Art. 30 des Sozialhilfegesetzes benötigt, wer im Jahresdurchschnitt mindestens fünf Personen gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung und Betreuung gewährt.

² Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen medizinische Anstalten, Heime und Einrichtungen, die vorwiegend der stationären Betreuung von Betagten und Langzeitpatientinnen und -patienten dienen, sowie Kinder- und Jugendheime.

§ 22

Erteilung der Bewilligung

¹ Das zuständige Departement erteilt die Bewilligung, wenn:

- die Leiterin oder der Leiter des Heimes oder der Einrichtung beruflich und fachlich geeignet ist;
- genügend geeignetes Personal vorhanden ist;
- die Unterbringung und Betreuung den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entspricht;
- die baulichen und betrieblichen Einrichtungen der Zweckbestimmung des Heimes oder der Einrichtung genügen und insbesondere vorschriftsgemässe Brandschutzmassnahmen getroffen worden sind;

e) eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

² Es kann die Bewilligung befristen sowie an Bedingungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.

§ 23

Entzug der Bewilligung

Fallen Voraussetzungen, die der Erteilung der Bewilligung zugrunde liegen, dahin oder werden Auflagen nach erfolgter Mahnung nicht erfüllt, kann das zuständige Departement die Bewilligung entziehen.

§ 24

Gesuche

Bewilligungsgesuche sind mit allen für die Beurteilung nötigen Angaben beim kantonalen Sozialamt einzureichen.

§ 25

Beiträge

¹ Der Kanton gewährt Beiträge nach Art. 31 und 32 des Sozialhilfegesetzes für die Erbringung vertraglich zugesicherter Leistungen.

² Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen erfolgt nur, wenn:

- a) ein Heim oder eine Einrichtung im Besitz einer Betriebsbewilligung nach Art. 30 des Sozialhilfegesetzes bzw. der zuständigen ausserkantonalen Aufsichtsbehörde ist oder eine Bewilligung aufgrund des Betriebskonzeptes voraussichtlich erteilt werden kann;
- b) das zuständige Departement unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Leistungsangebote der Gemeinden ein Heim oder eine Einrichtung als für den Vollzug des Sozialhilfegesetzes notwendig bezeichnet;
- c) bei Heimen und Einrichtungen nach Art. 73 und 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) die Institution mit bezeichnetem Betriebsumfang in den Bedarfsnachweis des Kantons zuhanden des Bundes aufgenommen worden ist und die Vorschriften des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) erfüllt.

§ 26

Investitionsbeiträge:

a) Gegenstand

¹ Der Kanton leistet Beiträge an den Erwerb, den Bau, den Umbau, den Ausbau, die Erneuerung und die Ausstattung von Heimen und Einrichtungen.

² Die Kosten sind anrechenbar, soweit sie vom Kanton reservierte Plätze betreffen und die Investition zweckmässig und nötig ist.

³ Bauland wird grundsätzlich höchstens im Ausmass der doppelten Grundfläche des Heimes oder der Einrichtung berücksichtigt.

⁴ Als Erwerbspreis von Bauland wird der Marktwert oder der effektiv bezahlte Preis eines Grundstückes angenommen. Weichen die beiden Werte voneinander ab, gilt der tiefere. Zur Ermittlung des Marktwertes kann das Amt für Grundstücksschätzungen beigezogen werden.

§ 27

b) Herabsetzung des Beitrags

¹ Der Beitrag wird herabgesetzt, soweit zusammen mit anderen Mitteln mehr als die tatsächlichen Kosten des Projekts gedeckt sind.

² Als andere Mittel werden namentlich berücksichtigt:

- eigene Mittel der Trägerschaft, soweit es sich um Vermögensteile handelt, welche nicht für den Betrieb des Heimes oder der Einrichtung benötigt werden;
- Bundesbeiträge und Beiträge aufgrund anderer kantonalen Erlasse, welche die Trägerschaft des Heimes oder der Einrichtung geltend machen kann;
- allfällige Spenden und Zuwendungen, soweit sie keiner Zweckbindung zugunsten der Bewohnerinnen oder Bewohner unterliegen und mindestens 2% der bereinigten und vom kantonalen Sozialamt genehmigten Projektkosten erreichen.

§ 28

c) Verweigerung bei unnötigen oder unzweckmässigen Investitionen

Lösen unnötige oder unzweckmässige Investitionen höhere Betriebskosten aus, welche von der Trägerschaft unter Umständen nicht selbst finanziert werden könnten, können Investitionsbeiträge für das gesamte Projekt verweigert werden.

§ 29

d) Subventionssätze

Die Beiträge an die anrechenbaren Kosten betragen für:

- a) Heime und Einrichtungen, ohne die der Vollzug des Sozialhilfegesetzes nicht möglich wäre 50 - 80%
Hierzu zählen insbesondere Heime und Einrichtungen, die ausschliesslich oder überwiegend der dauernden Unterbringung und intensiven Betreuung von körperlich oder geistig Schwerstbehinderten und von in hohem Grad Hilflösen dienen.
- b) Heime und Einrichtungen, ohne deren Betreuungsangebot der Vollzug des Sozialhilfegesetzes sehr erschwert und nur mit wesentlich kostenintensiveren Alternativlösungen gewährleistet werden könnte 30 - 50%
- c) Heime und Einrichtungen, für die ein ausgewiesener Bedarf im Sinne des Sozialhilfegesetzes besteht 10 - 30%

§ 30

e) Gesuche

- ¹ Für die Zusicherung eines Investitionsbeitrages ist beim kantonalen Sozialamt ein Gesuch einzureichen.
- ² Die Vorschriften des BSV über die von Heimen und Einrichtungen im Sinne des IVG (IV-Einrichtungen) einzureichenden Gesuchsunterlagen gelten sinngemäss.
- ³ Das kantonale Sozialamt kann zusätzliche Angaben zum Projekt verlangen.

§ 31

f) Realisierung des Projekts

- ¹ Das Projekt darf erst nach Zusicherung des Investitionsbeitrages realisiert werden.
- ² Insbesondere ausgeschlossen ist ein vorzeitiger Beginn der Bauarbeiten sowie der Abschluss von Kaufverträgen über Immobilien oder Mobilien.
- ³ Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Eine Ausnahmegewilligung bindet das zuständige Organ bei seiner Entscheid über die Beitragszusicherung nicht.
- ⁵ Die Vorschriften des BSV für IV-Einrichtungen gelten sinngemäss.

§ 32

g) Projektänderungen

- ¹ Projektänderungen können lediglich anerkannt und subventioniert werden, wenn rechtzeitig vor einer geplanten Ausführung ein überarbeitetes Projekt zur Beurteilung eingereicht und vom zuständigen Departement genehmigt wurde. Wird wegen einer Projektänderung ein höherer Staatsbeitrag angebeht, richtet sich die Zuständigkeit für die Genehmigung nach Art. 31 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes.
- ² Werden durch eine Projektänderung Tatsachen geschaffen, welche die Betriebsabläufe erschweren oder für die Zukunft höhere Betriebskosten auslösen, die die Trägerschaft unter Umständen nicht selbst finanzieren kann, können bereits zugesicherte Subventionen widerrufen werden.

§ 33

h) Abrechnung und Ausrichtung

- ¹ Nach Ausführung des Projekts ist dem kantonalen Sozialamt eine Abrechnung mit allen Rechnungs- und Zahlungsbelegen einzureichen.
- ² Die Vorschriften des BSV für IV-Einrichtungen gelten sinngemäss.
- ³ Das kantonale Sozialamt prüft zusammen mit dem kantonalen Hochbauamt die eingereichten Unterlagen und berechnet die subventionsberechtigte Projektschuld und den sich daraus ergebenden Investitionsbeitrag.
- ⁴ Bei IV-Einrichtungen ist die Prüfung der Abrechnung durch das BSV massgebend.
- ⁵ Grössere Zahlungen können auf mehrere Jahre verteilt werden.
- ⁶ Sofern es die Umstände rechtfertigen, können Akontozahlungen geleistet werden.
- ⁷ Beiträge werden ausgerichtet, sofern sie mindestens Fr. 5'000.-- betragen.

§ 34

Betriebsbeiträge:

a) Gegenstand

- ¹ An den stationären Aufenthalt erwachsener Behinderte mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen werden Betriebsbeiträge in Form von Tagespauschalen ausgerichtet.
- ² Für die Beitragsbemessung sind die Aufenthaltstage einer behinderten Person in einer Institution, die von der Invalidenversicherung anerkannt ist, massgebend.

§ 35

b) Maximalwerte

- ¹ Die Tagespauschale beträgt höchstens:
 - 80% der maximalen Hilflosenentschädigung nach IVG für Behinderte, die einen grossen Betreuungsaufwand verursachen;
 - 50% der Hilflosenentschädigung für mittlere Hilflosigkeit nach IVG;
 - 20% der Hilflosenentschädigung für leichte Hilflosigkeit nach IVG.
- ² Ein grosser Betreuungsaufwand liegt vor:
 - a) wenn die Invalidenversicherung eine Hilflosenentschädigung für schwere Hilflosigkeit ausrichtet, oder
 - b) wenn eine dauernde Überwachung oder intensive Betreuung aus medizinischen bzw. behinderungsbedingten Gründen nachweislich erforderlich ist, oder ²⁾
 - c) wenn die Kriterien für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung für schwere Hilflosigkeit erfüllt sind, der Entscheid aber noch aussteht.
- ³ Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. b und c muss von einem vom kantonalen Sozialamt bestimmten Vertrauensarzt bestätigt werden. Die Anerkennung gilt in der Regel unverändert für zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Bestätigung.

§ 36

c) Tagestaxe

- ¹ Die Trägerschaft stellt den Heimbewohnerinnen und -bewohnern kostendeckende Tagestaxen in Rechnung.
- ² Heimbewohnerinnen und -bewohnern aus dem Kanton Schaffhausen sind die Tagestaxen auf Gesuch hin oder bei Kenntnis der Einkommens-

und Vermögensverhältnisse auf einen Ansatz zu reduzieren, welcher ihre Finanzierungsmöglichkeiten aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht übersteigt.

³ Als Mindesttaxe ist jedoch die vom zuständigen Departement festgelegte Referenztaxe in Rechnung zu stellen.

⁴ Verrechnet die Trägerschaft gegenüber einzelnen Schaffhauser Bewohnerinnen oder Bewohnern höhere Tagestaxen, als diese selbst finanzieren können, oder Tagestaxen, die die Referenztaxe übersteigen, werden die Betriebsbeiträge um die Differenz gekürzt.

§ 37

d) Zusätzliche Betriebsbeiträge

¹ Für Heime und Einrichtungen, die in Zusammenarbeit mit dem Bund und dem Kanton und nach deren Vorschriften neu errichtet werden oder ihren Betrieb substantiell ändern, können für die ersten zwei Betriebsjahre seit Betriebsaufnahme oder geänderter Betriebsführung zusätzliche Betriebsbeiträge beantragt werden.

² Die Höhe der zusätzlichen Betriebsbeiträge beträgt maximal das Doppelte der ordentlichen Betriebsbeiträge.

§ 38

e) Herabsetzung des Beitrages

¹ Subventionszahlungen werden höchstens im Ausmass des Betriebsdefizites gewährt.

² Das Betriebsdefizit wird um den Anteil an Aufenthaltstagen ausserkantonaler Heimbewohnerinnen und -bewohner gekürzt.

³ In der Betriebsrechnung enthaltene Äufnungen von Reserven, Rückstellungen und Abschreibungen, welche die Vorgabewerte des BSV überschreiten, werden vom ausgewiesenen Betriebsdefizit abgezogen.

⁴ Vom ausgewiesenen Betriebsdefizit überdies in Abzug gebracht werden betriebsfremde und unnötige Aufwendungen.

⁵ Abgezogen werden zudem Aufwendungen aufgrund unnötiger oder unzumutbarer Investitionen; in besonders schwerwiegenden Fällen können Betriebsbeiträge ganz verweigert werden.

⁶ Abgezogen werden ferner Bundesbeiträge und Beiträge aufgrund anderer kantonaler Erlasse, welche die Trägerschaft des Heimes oder der Einrichtung geltend machen kann.

§ 39

f) Gesuche

¹ Gesuche um Betriebsbeiträge sind innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres beim kantonalen Sozialamt einzureichen. Dem Gesuch sind beizulegen:

- die revidierte Betriebsrechnung, unter Einschluss allfälliger Sonderrechnungen für Fonds usw.;
- eine Zusammenstellung über die effektiven Aufenthaltstage der Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen mit Detailangaben über den Schweregrad der Behinderung.

² Das kantonale Sozialamt kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 40

g) Ausrichtung

¹ Die Betriebsbeiträge werden aufgrund der abgeschlossenen Rechnung in der Regel je für ein Betriebsjahr im folgenden Jahr ausgerichtet.

² Beiträge werden ausgerichtet, sofern sie mindestens Fr. 2'000.-- betragen.

§ 41

Aufsicht

¹ Die subventionierten Heime und Einrichtungen haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des kantonalen Sozialamtes oder von diesen beauftragten Fachleuten jederzeit Einblick in die Buchhaltung zu gewähren.

² Sie haben dem kantonalen Sozialamt jährlich oder auf besondere Anordnung hin statistische Angaben einzureichen.

³ Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des kantonalen Sozialamtes besuchen die Heime und Einrichtungen im Kanton Schaffhausen in der Regel einmal jährlich.

§ 42

Nicht-IV-Einrichtungen

Für Heime und Einrichtungen, die von der IV nicht anerkannt sind, für die aber ein Bedürfnis im Kanton nachgewiesen werden kann, gelten die obigen Bestimmungen sinngemäss.

§ 43

Ausserkantonale Plazierung

¹ Ist eine ausserkantonale Plazierung erforderlich, weil im Kanton nachweislich kein geeigneter Platz in einem Heim oder einer Einrichtung zur Verfügung steht, ist vorgängig eine Kostengutsprache bei der Sozialhilfebehörde der Wohngemeinde einzuholen.

² Der Nachweis ist von der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter zu erbringen. Die betroffene Person kann dazu auch die Pro Infirmis Schaffhausen beauftragen.

³ Die Sozialhilfebehörde der Wohngemeinde ist verpflichtet, die ausserkantonale Plazierung auf deren Notwendigkeit und Zweckmässigkeit hin zu prüfen. Sie leitet das Gesuch innert 20 Tagen seit Eingang mit ihrem Antrag an das kantonale Sozialamt weiter. Das kantonale Sozialamt

entscheidet über die Finanzierung.

⁴ § 34 ff. gelten für die Übernahme von ausserkantonalen Defizitdeckungsbeiträgen sinngemäss.

⁵ Bei Bedarf können zusätzlich Investitionskostenanteile übernommen werden. Das zuständige Departement erlässt die nötigen Weisungen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 44

Aufbewahrung von Akten

Die gemäss § 23 der Vollziehungsverordnung zum Fürsorgegesetz vom 11. Januar 1935 geführten Verzeichnisse sind bis zur jeweiligen Verjährung gemäss Art. 29 des Sozialhilfegesetzes aufzubewahren.

§ 45

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [1\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 12. Dezember 1995.

Fussnoten:

Amtsblatt 1998, S. 907

- 1) Amtsblatt 1998, S. 907.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 11. Februar 2003, in Kraft getreten am 1. März 2003 (Amtsblatt 2003, S. 218, S. 264).
- 3) Fassung gemäss RRB vom 5. Dezember 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1693).